

Das „Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz“ (NPSG)

Anlässlich: ReDUse_12

Neue Aspekte und Entwicklungen zum
Thema Freizeitdrogenkonsum

16. November 2012

Billrothhaus, Frankgasse 8, 1090 Wien

Übersicht

1. Hintergrund – Warum es zum NPSG kam
2. Das NPSG - Die wesentlichsten Zielsetzungen und Inhalte
3. Aktuelles - bisherige Erfahrungen

1. Hintergrund – Warum es zum NPSG kam

Rechtslage vor NPSG

- Damit Substanzen einer (straf)rechtlichen Kontrolle unterliegen, müssen sie **eindeutig definiert** sein
- **SMG** – definiert die als Drogen verbotenen Substanzen im § 2
 - (1) Substanzen und Zubereitungen laut Suchtmittelübereinkommen der Vereinten Nationen

Suchtgiftverordnung: [NPS\SV, Fassung vom 12.11.2012.rtf](#)

Psychotropenverordnung: [U:\NPS\PV, Fassung vom 12.11.2012.rtf](#)
 - (2) Ermächtigung des BMG zur Gleichstellung weiterer Stoffe und Zubereitungen per Verordnung, wenn sie auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften im Sinne des Abs. 1 vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen.

z.B. [Art. 9 EU-Ratschbeschluss 2005/387/JI](#)
betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und Kontrolle bei neue psychoaktiven Substanzen

Rechtslage vor NPSG

Im Laufe der letzten ca. 10 Jahre wurden aufgrund dieses EU-Mechanismus (und des Vorgängermechanismus) mehrere Substanzen dem SMG unterstellt:

Suchtgiftverordnung		
1.	MBDB	
2.	4-MTA	(BGBl II Nr. 144/2001)
3.	PMMA	(BGBl II Nr. 136/2004)
4.	TMA-2	(BGBl II Nr. 227/2006)
5.	2C-I	w.o.
6.	2C-T-2	w.o.
7.	2C-T-7	w.o.
8.	BZP	(BGBl II Nr. 173/2009)
9.	4-MMC	(BGBl II Nr. 264/2010)

Psychoaktiven Substanzen, die nicht dem entsprechend gesetzlich definiert – in die Anhänge der SV oder PV aufgenommen worden - sind, unterlagen dieser Kontrolle nicht. Produzenten und Händler konnten sie vermarkten und damit Profite machen.

Am Anfang stand das „SPICE-Phänomen“

2008 begann „Spice“ die Behörden zu beschäftigen - laut Kennzeichnung Räucherwerk mit aus exotischen Pflanzen zur Aromatisierung der Raumluft



Erste chemische Analyse durch das Arzneimittellabor des BASG:
Eibischkraut - und Hinweise auf eine unbekannte Komponente



+ ???

Am Anfang stand das „SPICE-Phänomen“

Medien und Polizei: Spice wurde offenbar geraucht ...

.... Woher kam die cannabisähnliche Wirkung ???

ExpertInnen aus Sucht- und Drogenbereich ratlos.



Vertiefte Analysen ...



Dezember 2008 – Rätsel gelöst: Die Eibischkraut-Basis war versetzt mit einem **synthetischen Cannabinoid - JWH-018** - einem „Abfallprodukt“ der Pharmaforschung

Offene Frage: Gesundheitliche Auswirkungen?????

Am Anfang stand das „SPICE-Phänomen“

Reaktion auf das Spice- Phänomen

- EU-weit unterschiedliche Vorgangsweisen
- In Österreich wurden zunächst die §§ 1 Abs. 1 Z 5, 5 und 78 des Arzneimittelgesetzes (AMG) herangezogen
 - Arzneimittel: Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung [bestimmter Verkehrskreise] dazu dienen ... bei Anwendung am oder im menschlichen ... Körper die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände zu beeinflussen.
 - Die Produkte im Dezember 2008 vom Markt genommen und das weitere Inverkehrbringen untersagt

Verordnung: Generelles Verbot des Inverkehrbringens, der Einfuhr und des Verbringens von Räuchermischungen, die Naphthalen-1-yl-(1-pentylindol-3-yl)-methanon/JWH-018 enthalten (BGBl. II Nr. 6/2009)

Zeitgleich Auftauchen weiterer Spice-Produkte und ähnlicher Erzeugnisse



Laufend neue synthetische Cannabinoide identifiziert

..... 5-(1,1-Dimethylheptyl)-2-(3-hydroxycyclohexyl)-phenol (**CP 47,497**), 5-(1,1-Dimethylhexyl)-2-(3-hydroxycyclohexyl)-phenol (**CP 47,497-C6-Homologe**), 5-(1,1-Dimethyloctyl)-2-(3-hydroxycyclohexyl)-phenol (**CP 47,497-C8-Homologe**), 5-(1,1-Dimethylnonyl)-2-(3-hydroxycyclohexyl)-phenol (**CP 47,497-C9-Homologe**), (Naphthalin-1-yl)(1-pentyl-1H-indol-3-yl)methanon (**JWH-018**), 9-(Hydroxymethyl)-6,6-dimethyl-3-(2-methyloctan-2-yl)-6a,7,10,10a-tetrahydrobenzo[c]chromen-1-ol (**HU-210**), (Naphthalin-1-yl)(2-methyl-1-propyl-1H-indol-3-yl)methanon (**JWH-015**),

Am Anfang stand das „SPICE-Phänomen“

.... (Naphthalin-1-yl)(1-hexyl-1H-indol-3-yl)methanon (**JWH-019**), (Naphthalin-1-yl)(1-butyl-1H-indol-3-yl)methanon (**JWH-073**), (4-Methoxynaphthalin-1-yl)(1-pentyl-1H-indol-3-yl)methanon (**JWH-081**), (Naphthalin-1-yl)(1-(2-morpholin-4-ylethyl)-1H-indol-3-yl)methanon (**JWH-200**), 2-(2-Methoxyphenyl)-1-(1-pentyl-1H-indol-3-yl)ethanon (**JWH-250**), (4-Methylnaphthalin-1-yl)(1-pentyl-1H-indol-3-yl)methanon (**JWH-122**), (4-Ethyl-naphthalin-1-yl)(1-pentyl-1H-indol-3-yl)methanon (**JWH-210**).

RäuchermischungenVO – Novellen:

- BGBI. II Nr. 58/2009 vom 3. März 2009,
- BGB. II Nr. 341/2010 vom 29. Oktober 2010
- BGBI. II Nr. 57/2011 vom 17. Februar 2011



Schon im Laufe 2009 wurde aber klar, dass die bisherige Methodik – Erfassung von Einzelsubstanzen – nicht zielführen war.

Es wurde begonnen, über alternative Herangehensweisen nachzudenken.

Novelle **BGBI II Nr. 158/2011** [NPS\BGBL 2011 II 158\[1\].rtf](#) – **erstmalig Definition chemischer Verbindungsklassen** für synthetische Cannabinoide

Aber: Mittlerweile zahlreiche andere Produkte und Substanzen

Vom „SPICE-“ zum „Legal Highs-Phänomen“

- **Ab** 2009 Explosion der Produkt- und Substanzvielfalt
Neue Substanzen EBDD/Europol: 24 (2009), 41 (2010), 49 (2011),
?? (2012)
- Neben synthetischen **Cannabinoiden** immer mehr **andere Wirkstoffgruppen** (Cathinon-, Phenethylamin-, Piperazinverbindungen ...)
- Neben „Räuchermischungen“ **Pillen, Pulver, Lösungen, Badesalze ...**
- **Leichte Zugänglichkeit** auch für sehr junge InteressentInnen durch Vertrieb über sog. „Head-Shops“, „Smart Shops“, über Internet
- **immer mehr Online-Shops**, die solche „legalen Alternativen“ im Sortiment haben
EBDD/Europol (2010: 170; Jänner 2012: 690)
- Verfügbarkeit der Substanzen aber auch auf dem illegalen Drogenmarkt

„Kräutermischungen“, „Lufterfrischer“, „Herbal Highs“ ...



Vom „SPICE-“ zum „Legal Highs-Phänomen“

Rekord an neuen Drogen



Bisher nicht bekanntes Ausmaß

Der europäische Drogenmarkt wandelt sich: Er wird überschwemmt von neuen psychoaktiven Substanzen, bei denen die Gesetzgebung zumeist hinterherhinkt. Nicht weniger als 41 solcher Substanzen für den Missbrauch wurden 2010 entdeckt - so viele wie nie zuvor. 2009 waren es 24, 2008 wurden 13 neue Suchtstoffe registriert.

Kellerlabor



Die Beamten stießen in einem Kellerraum in einem Mehrfamilienhaus auf eine so genannte Drogenküche und stellten Zutaten zur Herstellung von mit Drogen durchsetzten „Kräutermischungen und Badesalzen“ sicher.

© po

In Drogenküche im Keller "Legal Highs" produziert

Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens entdeckte die Polizei eine Drogenküche in der Wohnung eines jungen Mannes aus Heidenheim. Dort stellte er sogenannte Legal Highs her – Kräutermischungen, denen synthetischen Drogen zugesetzt werden.

Mitte Mai entdeckten Polizeibeamte in der Wohnung eines 21-Jährigen, der im Verdacht steht, an Rauschgiftdelikten beteiligt zu sein, illegale Kräutermischungen. Bei den Nachforschungen entstand der Verdacht, dass diese von einem 38 Jahre alten Mann selbst hergestellt worden sein könnten.

Vom „SPICE-“ zum „Legal Highs-Phänomen“

UNIS/NAR/1098

2 März 2011

INCB: Designerdrogen geraten ausser Kontrolle

WIEN, 2. März (UNO-Informationdienst) - Designerdrogen werden schneller und in immer größeren Mengen produziert, berichtet der in Wien angesiedelte Internationale Suchtstoffkontrollrat (INCB) in seinem Jahresbericht 2010, der heute in Wien präsentiert wurde.

Häufig werden diese Drogen hergestellt, in dem die Molekularstruktur illegaler Substanzen modifiziert wird, was zu einem neuen Produkt mit ähnlicher Wirkung führt - die Kontrollmaßnahmen werden damit umgangen. Genaue Anweisungen für die Herstellung von Designerdrogen werden oft über das Internet verbreitet. In Europa werden derzeit 16 neue Designerdrogen beobachtet, in Japan sind es 51.

"In Anbetracht der durch den Missbrauch von Designerdrogen verursachten Gesundheitsrisiken fordern wir die Regierungen auf, staatliche Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, den Handel und Missbrauch dieser Substanzen zu verhindern", sagte Ratspräsident Hamid Ghodse.

„Reiniger“, „Badesalze“



20. Dezember 2010

BKA und Drogenbeauftragte warnen vor „Legal Highs“



Das Bundeskriminalamt (BKA) und die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Mechthild Dyckmans (FDP), haben vor Gesundheitsgefahren durch sogenannte Legal Highs gewarnt. Diese würden unter anderem als Badesalze, Lufterfrischer oder Kräutermischungen deklariert und als angeblich legale Alternative zu herkömmlichen illegalen Drogen angeboten, hieß es in einer gemeinsamen Erklärung. Die harmlos wirkenden Produkte enthalten jedoch meist Betäubungsmittel oder ähnlich wirkende chemische Wirkstoffe, die auf den bunten Verpackungen nicht ausgewiesen werden. „Mit dem Konsum sind unkalkulierbare gesundheitliche Risiken verbunden“, erklärte Dyckmans.

Dem BKA sind demnach inzwischen Fälle aus ganz Deutschland bekannt, in denen es nach dem Konsum von „Legal High“-Produkten zu teilweise schweren, mitunter lebensgefährlichen Vergiftungen

„Pflanzendünger“



Deutschland 20.12.2010

Vom „SPICE-“ zum „Legal Highs-Phänomen“

news  ORF.at

Brüssel will Droge Mephedron in der ganzen EU verbieten

Die EU-Kommission verlangt ein Verbot der in zwölf EU-Staaten erlaubten, Ecstasy-ähnlichen Droge Mephedron. In 15 EU-Staaten, darunter in Österreich, ist Mephedron verboten. Die EU-Kommission rief die EU-Staaten heute auf, der Verbreitung der Droge durch neue Kontrollmaßnahmen ein Ende zu setzen.

Nach Angaben der EU-Kommission handelt es sich bei Mephedron um eine gefährliche, psychoaktive Droge mit ähnlichen Wirkungen wie Ecstasy (MDMA) und Kokain, die mit mindestens 37 Todesfällen allein in Großbritannien und Irland in Verbindung gebracht wird.

Qualifizierte Mehrheit nötig

Der Vorschlag der EU-Kommission zielt auf ein EU-weites Verbot der Herstellung und des Verkaufs von Mephedron und die Einführung entsprechender strafrechtlicher Sanktionen in der gesamten EU ab. Die EU-Staaten müssen mit qualifizierter Mehrheit über den Vorschlag entscheiden.

Derzeit ist die Substanz in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden und in Großbritannien verboten. 20.10.2010


"LEGAL HIGHS"

Novelle zur Suchtgiftverordnung

BGBI. II Nr. 264/2010

Neues Gesetz soll "Badesalz-Drogen" bekämpfen

Mephedron ist seit 21.08.2010 im österreichischen Suchtmittelgesetz erfasst

Vom „SPICE-“ zum „Legal Highs-Phänomen“

11.05.2011 um 16:09 Uhr

Immer mehr neue Designer-Drogen in Österreich

Die Produzenten synthetischer Drogen werden immer einfallreicher: 2010 wurde eine Rekordzahl von 41 neuen Suchtgiften entdeckt. Zwei Substanzen tauchten erstmals in Österreich auf. Die Gesetzgebung erweist sich als schwerfällig und hinkt dem Phänomen hinterher.

Laut **Arzneimittelkontrolllabor** des BASG/AGES wurden zwischen 2008 und 2011 mehrere Hundert „Legal Highs“-Proben analysiert und rund 70 verschiedene neuen psychoaktiven Substanzen analysiert (unveröffentlicht)

Der GÖG/ÖBIG wurden **Mitte 2009-Ende 2011** von verschiedenen Seiten 250 Produkte mit neuen Substanzen gemeldet

Diese enthielten **je Produkt** zwischen **1 und 4** verschiedene psychoaktive **Substanzen**

Vom „SPICE-“ zum „Legal Highs-Phänomen“

Gesundheitspolitische Bedenken

- Aggressive Vermarktung (attraktive Aufmachung)
- Immer raschere Abfolge immer neue Substanzen
- Für die Konsumenten Substanzen nicht erkennbar
- Gesundheitsliches Risikopotenzial (Toxizität, Kanzerogenität, Suchtpotenzial) unerforscht und unbekannt
- Mögliche Akut- und Langzeitrisiken, Wechselwirkungen unbekannt
- Produktionsprozesse unterliegen keiner gesicherten Qualitätskontrolle (Fehler/Überdosierungen nicht auszuschließen)
- Veränderungen bei den Produkten (Rezepturen) jederzeit möglich
- Produkt mit ein- und derselben Bezeichnung kann variieren

Die Produzenten und Händler konnten ungeachtet der möglichen Gesundheitsgefahren aus der Vermarktung große Gewinne schöpfen, ohne mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen zu müssen.

Vom „SPICE-“ zum „Legal Highs-Phänomen“

Käufer und Käuferinnen können daher nie wissen bzw. sich nie sicher sein, was genau sie erwerben, welche Substanzen sie konsumieren und welches Gesundheitsrisiko sie damit eingehen. Die in der Regel jugendlichen Konsumenten und Konsumentinnen kaufen die sprichwörtliche „Katze im Sack“ und werden durch die angebotenen Produkte nicht einschätzbaren Gesundheitsrisiken ausgesetzt. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass besonders gefährliche Substanzen oder Substanzmischungen, mit beispielsweise hoher Toxizität oder hohem Suchtpotenzial, auf den Markt kommen.

Wie reagieren?

2. Das NPSG

Die Zunächst genutzte Regelungsschiene des **Arzneimittelgesetzes** war infolge dieser Entwicklungen an ihre **Grenzen** gestoßen:

- Substanzvielfalt - **berücksichtigungswürdigen gewerblich-industriellen Verwendungszwecken** ????
- **Begrenzte** verwaltungsrechtliche **Möglichkeiten und Sanktionen** und gegen das **Inverkehrbringen** vorzugehen
- **Das Arzneimittelrecht hatte ein rasches erstes Eingreifen in die Entwicklungen ermöglicht, konnte aber dem Phänomen, wie es sich mittlerweile präsentierte, nicht gerecht werden.**

SMG ???

➤ **Ungeklärt: Sucht- bzw. Gefährdungspotenzial der einzelnen Substanzen, Verbreitung, Kriminalisierung auch der KonsumentInnen**

2. Das NPSG

2011 wurde vom BMG ein
Gesetzesentwurf dem
Begutachtungsverfahren
zugeleitet



2. Das NPSG

Synthetische Drogen: Ende der rechtlichen Grauzone

28.09.2011 | 14:11 | (DiePresse.com)

Ein neues Gesetz soll "Legal Highs" bekämpfen. Wer synthetische Cannabinoide an Jugendliche verkauft, muss zukünftig mit mehreren Jahren Haft rechnen.

Gesundheitsminister Alois Stöger (S) und Justizministerin Beatrix Karl (V) haben am Mittwoch einen Gesetzesentwurf präsentiert, mit dem neuartige synthetische Drogen - sogenannte "Legal Highs" - wirksam bekämpft werden sollen. Vor allem bei Jugendlichen sind die Stoffe, die oft regulär als Kräutermischungen oder Badezusätze verkauft werden, sehr beliebt. Da sich ihre Zusammensetzung laufend ändert, ist ihnen mit der herkömmlichen Drogengesetzgebung nicht beizukommen.

Dies soll sich mit dem Neue Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG) ändern,

29.09.2011

**Thema: Neues Gesetz gegen
Legal-Highs**



Reaktion in Internetforum

Gerade auf
derstandard.at
entdeckt....

In Österreich wird es
anscheinend bald ein
Gesetz gegen sämtliche
Legal Highs geben.
Darunter sollen alle
JWH's, Badesalze,
Räuchermischungen und
ähnliches fallen.
Genauerer steht im
Artikel.

Aus mit dem Spaß ^^
bin gespannt ob's so
hart durchgezogen wird.

In England gibts ja auch
sowas ähnliches und da
funktioniert
anscheinend ganz gut.

Lg

2. Das NPSG

- **BGBI I Nr. 146/2011 vom 29.12.2011**
- **Seit 1.12.2012 in Kraft**
- **Zielsetzungen:**

Attraktivität \Leftrightarrow aggressive Vermarktung

Rasante Fluktuation immer neuer Spielarten \Leftrightarrow Entschleunigung

Leichte Verfügbarkeit \Leftrightarrow Zugang erschweren

\Rightarrow Gesundheitsschutz, insb. der sehr jungen Interessenten und Interessentinnen

\Rightarrow Angebotsseitige Eindämmung der auf Profitinteressen basierende und die Gesundheitsrisiken der Konsumentinnen und Konsumenten außer Acht lassende Vermarktung immer neuer Substanzen, um die Drogengesetzgebung zu umgehen.

2. Das NPSG

Wie ?

- **Definition chemischer Verbindungsklassen** - mögliche künftige Entwicklungen bei Substanzen bereits vorausschauend einbeziehen
- Möglichst viele Substanzen aus allen in Betracht kommenden Substanzgruppen einbeziehen
- **Angebotsseitig wirkende Straf- und Einziehungsbestimmungen** sollen sofort bei in Verkehr Bringen zu Konsumzwecken greifen
 - ⇒ Erzeuger und Händler sollten dadurch abgeschreckt werden
 - ⇒ Soweit sie sich nicht abschrecken lassen, zur Verantwortung gezogen und die Substanzen von der Polizei rasch aus dem Verkehr gezogen werden können.
 - ⇒ Flankierend sollen durch **Monitoring** der Markt beobachtet, die Risikoeinschätzung bei neuen Substanzen versucht und so die Informationsgrundlagen für die Prävention optimiert werden.

2. Das NPSG

Begriffsbestimmungen § 1

- **„Neue Psychoaktive Substanz“** eine Substanz oder Zubereitung, die die Fähigkeit besitzt, bei ihrer Anwendung im menschlichen Körper eine psychoaktive Wirkung herbeizuführen und nicht der Einzigigen Suchtgiftkonvention 1961, BGBl. Nr. 531/1978, oder dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe, BGBl. III Nr. 148/1997, unterliegt;
- **„psychoaktive Wirkung“** die mit Halluzinationen oder Störungen der motorischen Funktionen, des Denkens, des Verhaltens, der Wahrnehmung oder der Stimmung einher gehende Anregung oder Dämpfung des Zentralnervensystems;
- **„Substanz“ eine synthetisch hergestellte chemische Verbindung;**
- **„Zubereitung“** ein Gemisch oder eine Lösung, das oder die eine Neue Psychoaktive Substanz oder mehrere solcher Substanzen enthält.

2. Das NPSG

Justizstrafrechtlichen Tatbestände § 4 - Einziehung § 5

- Auch in der Ermittlungsphase **gezielt angebotsseitig** wirkende Straftatbestände.
- Im Gegensatz zum Suchtmittelgesetz **keine gleichzeitige Kriminalisierung der Konsumenten und Konsumentinnen**.
- Jedoch **Einziehung aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch bei bloßem Besitz**, es sei denn der Verfügungsberechtigte (Veräußerer oder Erwerber) macht einen rechtmäßigen Verwendungszweck glaubhaft und bietet Gewähr dafür, dass die Substanz nicht zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im oder am menschlichen Körper angewendet wird
- **Die Substanzen können daher auch bei den Konsumenten und Konsumentinnen eingezogen werden**, auch wenn sich diese mit dem Kauf oder Besitz der Substanz keiner Straftat schuldig machen.

2. Das NPSG

Abgrenzung zum Arzneimittelrecht § 2 Abs. 1

Das NPSG findet Anwendung, soweit die Substanz oder das Produkt mangels Erfüllung der Voraussetzungen nicht nach den arzneimittel-, apotheken- oder arzneiwareneinfuhrrechtlichen Bestimmungen in Verkehr gebracht werden darf.

2. Das NPSG

Abgrenzung zum Suchtmittelgesetz § 2 Abs 2

- **Notwendig** im Hinblick auf die Möglichkeit mittels chemischer Definition **Substanzgruppen** zu definieren ⇒ Straftatbestände des § 4
- Bei der Bildung sog. „generischer“ Definitionen kann es dazu kommen, dass auch Substanzen mit erfasst werden, die bereits der Suchtgiftverordnung oder der Psychotropenverordnung unterliegen
- § 2 Abs 2 trifft die für solche Fälle notwendige Klarstellung, dass auf die auch in der Suchtgift- oder Psychotropenverordnung erfassten Stoffe und Zubereitungen nicht das NPSG, sondern **weiterhin das Suchtmittelgesetz** anzuwenden ist.

2. Das NPSG

Verordnungsermächtigung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Gesundheit § 3 ⇒ NPSV [BGBL 2011 II 468.pdf](#)

Definition einzelner
Substanzen
Anlage I

[NPS\NPSV BGBLA 2011 II 468 Anlage I.pdf](#)

z.B. „Geranamin“, „Salvatorin A“

Definition chem.
Substanzgruppen
Anlage II

[NPS\NPSV](#)

[BGBLA 2011 II 468 Anlage II.pdf](#)

„Chemische Strukturen“ iSd Anlage II sind Aldehyde, Alkane, Alkene, Alkohole, Alkoxide, Alkyle, Alkylhalide, Alkyne, Amide, Amine, Benzyle, Carboxylate, Ester, Ether, Halogenide, Isocyanate, Ketone, Nitrile, Nitroxide, Phenole, Phenyle, Selenoalkyle, Selenoester, Selenole, Thioalkyle, Thiocyanate, Thioester, Thioketone, Thiole, Thiophenole sowie alle chemisch möglichen Ringverbindungen und Hetero-Ringverbindungen.

2. Das NPSG

Konsequenzen der Definition von Substanzen per Verordnung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Gesundheit (§ 3)

Bei Auftreten auf dem Markt

- Strafbestimmungen (§ 4)
- Einziehungsbestimmung (§ 5)

Definition einzelner Substanzen

Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit Neue Psychoaktive Substanzen mit Verordnung bezeichnen kann, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen

- anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer psychoaktiven Wirkung in bestimmten Verkehrskreisen Verbreitung zur missbräuchlichen Anwendung finden, und
- bei einer Anwendung der Substanz nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung eine Gefahr für die Gesundheit des Konsumenten oder der Konsumentin besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Das NPSG

Definition chemischer Verbindungsklassen

Vorteile des sog. „generischen Ansatzes“

- Vorausschauende Erfassung einer große Zahl von Substanzen, auch wenn sie noch nicht auf dem einschlägigen Markt in Erscheinung getreten sind.
- Sogar bloß theoretisch konstruierte chemische Verbindungen können in die Definition einbezogen werden – Substanzen die im Wege chemischer Veränderungen der Molekülstruktur bereits bekannter Substanzen im Labor synthetisiert werden könnten
- **Der Vorteil dieses Ansatzes liegt darin, dass die Substanzen, sobald sie auf dem einschlägigen Markt in Erscheinung treten, bereits aus dem Verkehr und die Erzeuger bzw Händler zur Verantwortung gezogen werden können, ohne dass es jedes Mal zunächst erst eines Aktivwerdens des Verordnungsgebers bedarf.**

2. Das NPSG

Nachteile des „generischen Ansatzes“

- **„Grobe“ Methode** - es können nicht ganz gezielt alle psychoaktiv wirksamen Verbindungen einer Substanzgruppe ein-, und gleichzeitig andere (nicht-psychoaktiv wirkende Verbindungen der Substanzgruppe) ausgeschlossen werden.
- Nicht auszuschließen der gezielte Einschluss von Substanzen die
 - nur schwach oder gar nicht psychoaktiv wirken, oder
 - allenfalls bereits in der Suchtgift- oder Psychotropenverordnung erfasst sind.
- Welche Substanzen von der definierten Verbindungsklasse erfasst sind oder nicht hängt davon ab, wie eng oder wie weit generische Substanzklassendefinitionen gefasst werden.
- Andererseits kann das **Auftreten neuer Verbindungen oder Verbindungsklassen** auch auf diesem Weg **nicht von vorne herein ausgeschlossen** werden

2. Das NPSG

Monitoring § 8

- Monitoring, ob und welche (neuen) Substanzen in Verkehr gebracht werden
- Entwicklung eines standardisierten Verfahrens zur Einschätzung des Risikopotentials neu auftretender Substanzen vor, das auch die nachvollziehbare Grundlage für rechtliche Kontrollmaßnahmen bildet
- Information der maßgeblichen Stellen des Gesundheitswesens über die die im Rahmen des Monitorings und der Risikobewertung gewonnenen Erkenntnisse

Umsetzung

http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Drogen_Sucht/Drogen/Informations_und_Fruhwarnsystem_ueber_besondere_Gesundheitsgefahren_im_Zusammenhang_mit_Substanzkonsum

Die maßgeblichen Verwaltungsdienststellen, Berufskreise, Notfall-, Beratungs- und Gesundheitseinrichtungen sollen informiert und in die Lage versetzt werden, in Kenntnis der Entwicklungen präventiv und bei Notfällen rasch und adäquat reagieren zu können.

3. NPSG/NPSV - Bisherige Erfahrungen

- Verfahren vor dem VfGH betreffend NPSG Anlage 1 „**Geranamin**“
anhängig – Anbieter beruft sich auf das natürliche Vorkommen
Siehe aber: Studies of methylhexanamine in supplements and geranium oil
(Drug Testing and Analysis 2011) - Geranamin als eines von mehreren
Pseudonymen für **Methyhexanamin** kommt natürlich nicht vor
- Verfahren BMG: Antrag auf Feststellung des Rechts zum Inverkehrbringen
von in der Natur vorkommenden Substanzen – am Beispiel „**Salvatorin A**“
- Wichtige Voraussetzung für den Präventionsbereich ist die **verlässliche
und rasche in Kenntnis Setzung des BMG über neu identifizierte
Substanzen**, aber auch, von welche Substanzen bekannt ist, dass sie im
Umlauf sind. Theoretische Informationsquellen v.a. Polizei, Zoll, Check it,
BASG/AGES (Arzneimittel)
⇒ Klappt das so wie es soll???

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

research chemical shop austria

**AUFGRUND DER NEUEN GESETZESLAGE IST
DER SHOP BIS AUF WEITERES
GESCHLOSSEN!!**

product list



• **please to order from us contact us per email [rc-](mailto:shoporder@hotmail.com)**

shoporder@hotmail.com

- 4-fluorococaine
- methylone crystal
- mdpv white
- 4-mec crystal
- buphedrone crystal
- pv-4 newest amphetamine analouge
- afghan incens
- party pills
- Dried green tissue T. peruvianus (trockener san pedru cactus FROM AMAZONAS)